

GR_GERICHTE SK2 2015 18 vom 17. September 2015

GR Gerichte, 2015-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2015_18

FR: GR_GERICHTE SK2 2015 18 du 17 septembre 2015

IT: GR_GERICHTE SK2 2015 18 del 17 settembre 2015

Regeste

unrechtmässige Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 1 StGB und Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton.

E. 3

In der Begründung der Beschwerde ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 396 in Verbindung mit Art. 385 StPO). Wenn der angefochtene Entscheid mehrere selbständige Begründungen enthält, hat sich die Rechtsmittelbegründung mit allen auseinanderzusetzen, ansonsten ein Nichteintretensentscheid ergehen kann. In einem solchen Fall ist durch die Rechtsmittelinstanz auch keine Nachfrist im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO anzusetzen, da vielmehr davon ausgegangen werden kann, dass die übrigen, nicht angefochtenen Begründungen akzeptiert werden (Martin Ziegler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., N 4 zu Art. 385 StPO).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründet ihre Einstellungsverfügung im Wesentlichen damit, dass die ursprünglich angeordnete Entmündigung des Beschwerdeführers entgegen seiner Anzeige nicht willkürlich, sondern erwiesenermassen auf seinen eigenen Antrag hin erfolgt sei. Anhaltspunkte für einen Amtsmissbrauch durch die Anordnung der damaligen Entmündigung würden sich demnach keine erhärten. Auch hätten sich keine Hinweise dafür gefunden, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde O.1_____ durch diesen Entscheid einen unrechtmässi-

Seite 6 — 10 gen Vorteil erlangt oder Dritten einen solchen verschafft hätten. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der unrechtmässigen Bereicherung nimmt die Staatsanwaltschaft zu sämtlichen in der Anzeige des Beschwerdeführers gemachten Punkten ausführlich Stellung. Namentlich geht die Staatsanwaltschaft auf die Vorwürfe ein, dass die im Gebiet B._____, Parzelle Nr. _____, stehenden Hotelstallungen im Wert von CHF 250'000.00, eine landwirtschaftliche Parzelle im Wert von CHF 178'000.00 bis CHF 238'400.00, die dem Vater des Beschwerdeführers, C._____, gehörenden Pferde im Wert von CHF 830'000.00 sowie ein C._____ gehörender Audi veräussert und das Geld nicht dem Beschwerdeführer bzw. dem Erbschaftskonto gutgeschrieben, sondern möglicherweise durch die Beschuldigten verwendet worden sei. Die Staatsanwaltschaft

führt zu den Hotelstallungen aus, dass aufgrund von Pachtstreitigkeiten die Parzelle nach Ersatzmassnahmen geräumt und die noch verwertbaren Objekte veräussert worden seien. Der Erlös sei nach- gewiesenermassen durch die Vormundin dem Konto des Beschwerdeführers gut- geschrieben und zur Tilgung dessen Verbindlichkeiten verwendet worden. Zur Veräusserung der landwirtschaftlichen Parzelle hält die Staatsanwaltschaft fest, dass diese zu Lebzeiten der Eltern zu dem üblichen Preis für landwirtschaftlich genutztes Land verkauft worden sei und der Erlös dem Verkäufer gutgeschrieben worden sei. Ebenfalls kein strafrechtlich relevantes Verhalten konnte die Staats- anwaltschaft im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Verkaufs der Pferde fest- stellen, zumal C._____ zur fraglichen Zeit gar nicht Eigentümer der besagten Pferde war. Ebenfalls nicht erhärtet habe sich der Vorwurf im Hinblick auf den Verkauf des Audis durch den Beistand des Vaters des Beschwerdeführers. Letzte- rer habe das Fahrzeug selbst verkauft. Zudem stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass beide Beschuldigten keinerlei Aufgaben im Zusammenhang mit dem Nach- lass der Eltern des Beschwerdeführers gehabt hätten, weshalb der Vorwurf, wo- nach diese etwas mit dem Verbleib der CHF 203'000.00 zu tun hätten, jeglicher Grundlage entbehere. Damit hätten sich keine der vom Anzeigerstatter gemachten Vorwürfe erhärtet, weshalb die Strafuntersuchung einzustellen sei.

E. 3.2

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, hat sich die Staats- anwaltschaft eingehend mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen in seiner Anzeige auseinandergesetzt. Seiner Substantiierungspflicht kommt der Be- schwerdeführer indessen in keinsten Weise nach. Er müsste nämlich genau ange- ben, welche Punkte angefochten werden, welche Gründe einen anderen Ent- scheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Bei mehreren selbständigen Begründungen hätte er sich mit allen auseinanderzusetzen. An- dernfalls ergeht ein Nichteintretensentscheid. In diesem Fall hat auch keine Nach-

Seite 7 — 10 fristansetzung zu erfolgen, da Art. 385 Abs. 2 StPO lediglich Fälle erfasst, wo es überspitzt formalistisch wäre, wenn die Behörde eine Verfahrenshandlung als feh- lerhaft bezeichnet, obwohl die Unregelmässigkeit sofort erkennbar war und durch einen Hinweis an die betreffende Partei hätte verbessert werden können. Mit an- dern Worten hat die Rechtsmittelinstanz nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt. Dasselbe gilt auch für die unterlassene Anrufung von Beweismitteln (vgl. dazu Martin Zieg- ler/Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], a.a.O., N 4 zu Art. 385 StPO).

E. 3.3

Der Beschwerde lassen sich indessen keine Gründe entnehmen, weshalb vorliegend ein anderes Ergebnis als die Verfahrenseinstellung gerechtfertigt wäre. Zumindest implizit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Aufhebung der Ein- stellungsverfügung verlangt. Er begnügt sich weiter damit, um eine Fristverlänge- rung zu ersuchen – was gesetzlich von vornherein ausgeschlossen ist (Art. 89 Abs. 1 StPO) – und Ausführungen zu seinem Postfach in O.1_____ zu machen, welche rechtlich belanglos sind. Zum Verkauf der Hotelstallungen gibt der Be- schwerdeführer an, landwirtschaftlich genutztes Land koste in O.1_____ zwischen CHF 6.00 und CHF 8.00, zudem hätte er für den Bau der Hotelstallungen eine Hy- pothek CHF 50'000.00 aufgenommen. Sein Vater habe im Dezember 2007 die besagten Pferde gekauft. Der Beschwerdeführer verweist in diesem

Zusammenhang auf zahlreiche Beweismittel, ohne diese der Beschwerde beizulegen. Den Audi habe eine Frau D._____ an einen Herrn E._____ verkauft.

E. 3.4

Die Beschwerde vermag damit den Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht zu genügen. Da sich der Beschwerdeführer mit den Begründungen der Staatsanwaltschaft im Einzelnen nicht auseinandersetzt, sondern allgemeine, ja belanglose und nicht nachvollziehbare Ausführungen macht, kann vorliegend auf eine Nachfristansetzung nach Art. 385 Abs. 2 StPO verzichtet werden. Der Sinn und Zweck von Art. 385 Abs. 2 StPO liegt nämlich nicht darin, die Beschwerdefrist zu verlängern. Wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, beabsichtigt er mit seiner dürftig ausgefallenen Beschwerde, die Beschwerdefrist zu wahren und ersucht gleichzeitig, ihm die Frist zu verlängern. Würde dieses Vorgehen geschützt, würde dies faktisch auf eine grundsätzliche Verlängerung der Beschwerdefrist hinauslaufen, was dem Sinn und Zweck von Art. 385 Abs. 2 StPO widersprechen würde – nämlich in Fällen, in denen es überspitzt formalistisch wäre, auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, weil es ein Leichtes wäre, diese entsprechend zu verbessern. Genannt wird in der Lehre in etwa das Nachreichen einer Vollmacht oder einer Unterschrift; hingegen ist auf ein Rechtsmittel nicht ein-

Seite 8 — 10 zutreten, wenn dieses bewusst mangelhaft ist (Viktor Lieber, in: Donatsch/Hans-jakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage, Zürich 2014, N 3 zu Art. 385 StPO; Martin Ziegler/Stefan Keller, a.a.O., N 4 zu Art. 385 StPO). Da vorliegend die gesamte Begründung nachgeliefert werden müsste, ebenso wie die zahlreichen Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer angeblich bezieht, erübrigt sich eine Nachfristsetzung. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 3.5

Abschliessend ist zu prüfen, ob die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2015 (Eingang am 17. Juli 2015) überhaupt zu berücksichtigen ist, zumal es sich hierbei um eine unaufgeforderte Eingabe nach Ablauf der Beschwerdefrist handelt. Nachdem der Beschwerdeführer am 19. Juni 2015 Beschwerde gegen die angefochtene Einstellungsverfügung erhoben und der Vorsitzende der II. Strafkammer mit Verfügung vom 23. Juni 2015 die Staatsanwaltschaft zur Akteneinreichung aufgefordert hat, ist die unaufgeforderte Stellungnahme des Beschwerdeführers am 17. Juli 2015 – mithin mehr als drei Wochen nach dem letzten Verfahrensschritt – beim Kantonsgericht von Graubünden eingegangen. Die unaufgeforderte Eingabe ist demnach offenkundigerweise nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Kantonsgericht von Graubünden eingegangen. Sie enthält im Wesentlichen diverse Editionsbegehren und generelle, nicht einschlägige Ausführungen. Diese Ausführungen bzw. Editionsbegehren hätte der Beschwerdeführer ohne Weiteres bereits in seiner Beschwerde machen bzw. stellen können – und auch müssen. Würde seine Stellungnahme vom 17. Juli 2015 vorliegend berücksichtigt, würde dies zu einer beliebigen Ausdehnung der Anfechtungsfristen führen. Der Beschwerdeführer könnte jederzeit Eingaben an das Gericht machen und müsste nicht darum bemüht sein, bereits in der Beschwerdeschrift eine rechtsgenügende Begründung aufzuführen. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass ein Beschwerdeführer fristwährend eine Beschwerde erheben und anschliessend zu einem beliebigen Zeitpunkt noch eine Begründung nachliefern könnte. Dies würde indessen dem Beschleunigungsverbot nach Art. 5 StPO widersprechen

und zudem zu einer – vom Gesetzgeber nicht gewollten – Erweiterung der Beschwerdefristen führen. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2015 bleibt demnach vorliegend unberücksichtigt und ist aus dem Recht zu weisen. Immerhin sei bemerkt, dass selbst bei der Berücksichtigung dieser Eingabe wegen ungenügender Begründung nicht auf die Beschwerde eingetreten werden könnte.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die

Seite 9 — 10 Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 1'000.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Aussergerichtliche Entschädigungen wurden von den Beschwerdegegnern keine beantragt und werden demnach auch nicht gesprochen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.